II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2002

zur Änderung der Entscheidung 2001/296/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1584)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/341/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [2], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission [3], sieht für die Einfuhr bestimmter als Haustiere gehaltener Fleischfresser in das Hoheitsgebiet bestimmter tollwutfreier Mitgliedstaaten eine Alternative zur Quarantänisierung vor. Diese Regelung setzt voraus, dass die Wirksamkeit der durchgeführten Impfung von amtlich zugelassenen Laboratorien durch Antikörpertitration überprüft wird.

(2) Gemäß der Entscheidung 2000/258/EG ist das AFSSA-Labor von Nancy, Frankreich, zuständig für die Leistungsprüfung, die für die Zulassung der Laboratorien, die zur Durchführung der genannten Kontrollen bereit sind, erforderlich ist.

(3) Mit der Entscheidung 2001/296/EG der Kommission vom 29. März 2001 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern [4], geändert durch die Entscheidung 2001/808/EG [5], ist ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Laboratorien festgelegt worden.

(4) Auf Antrag Deutschlands, Frankreichs und Italiens und angesichts der erfolgreichen Leistungsprüfung durch das AFSSA-Labor von Nancy ist es angezeigt, das Verzeichnis für die genannten Mitgliedstaaten um weitere Labors zu ergänzen.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2001/296/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.
[2] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
[3] ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.
[4] ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 58.
[5] ABl. L 305 vom 22.11.2001, S. 30.

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2001/296/EG wird wie folgt geändert.

1. Dem Eintrag für Deutschland werden folgende Nummern angefügt:

„4. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt
Außenstelle Stendal
Haferbreiter Weg 132-135
D-39576 Stendal.

5. Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
Zur Taubeneiche 10-12
D-59821 Arnsberg.

6. Institut für epidemiologische Diagnostik
Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Seestraße 155
D-16868 Wusterhausen."

2. Dem Eintrag für Frankreich wird folgende Nummer angefügt:

„4. Laboratoire départemental d'analyses du Pas-de-Calais
Parc des Bonnettes
2, rue du Genévrier
F-62022 Arras Cedex."

3. Dem Eintrag für Italien wird folgende Nummer angefügt:

„3. Istituto Zooprofilattico Sperimentale del Lazio e della Toscana
Via Appia Nuova 1411
I-00178 Roma Capannelle."